

Fachliche Stellungnahme

Begutachtung des erforderlichen Mindestabstandes von Wald und Wohngebäude hinsichtlich des wechselseitigen Gefährdungspotentiales bei Brand und Sturm für das

Bauvorhaben „Im Gehege 20 (Flst. 21/2) in 21256 Handeloh

Im Auftrag von:

Herrn
Prof. Dr. Hermann Feldmeier
Am Rain 7

21244 Buchholz

Einleitung:

Es besteht die Absicht, das o. g. genannte Flurstück für ein geplantes Bauvorhaben in drei gleichgroße Grundstücke zu teilen. Die Zufahrt und sonstige Erschließung der zukünftigen Grundstücke soll in üblicher Weise gewährleistet werden.

Der Landkreis Harburg, als zuständige Bauaufsichtsbehörde, hält grundsätzlich einen Mindestabstand der Bebauung zum vorhanden Wald von 35m für angemessen, um das wechselseitige Gefährdungspotential hinsichtlich Brand- und Windwurfschäden zu minimieren.

Als Maßnahme diesen Mindestabstand auf ca. 15m zu reduzieren weist der Landkreis Harburg auf die Möglichkeit hin, in einer Tiefe von ca. 20m einen abgestuften Waldrand als Pufferzone anzulegen und damit diese Gefährdung weitestgehend auszuschließen.

Von Seiten des Grundstücksbesitzers bestehen einerseits Bedenken hinsichtlich der Anlage eines 20m tiefen Waldrandes in den vorhandenen Bestand, da es sich um ein größeres und kompaktes, im Westen an das Baugebiet angrenzendes Waldgebiet handelt. Andererseits stellt sich, aufgrund der Gemengelage vor Ort, die Frage nach der Notwendigkeit eines Sicherheitsabstandes zum Wald von 35m.

Ziel der Begutachtung ist zum Einen die Klärung, ob die vom Landkreis vorgeschlagene Maßnahme zur Minimierung des Abstandes zum Wald durch die Anlage eines 20m tiefen Waldrandes sinnvoll ist. Zum Anderen ist zu prüfen, ob nicht der vom Auftraggeber avisierte Gebäudeabstand zum Wald mit veranschlagten 18m ab Grundstücksgrenze zielführend wäre.

Auftrag und Ortsbesichtigung:

Die Stellungnahme wurde am 16. Februar 2015 durch Herrn Prof. Dr. Hermann Feldmeier telefonisch in Auftrag gegeben.

Die Ortsbesichtigung und fachliche Inaugenscheinnahme erfolgte am 20. Februar 2015, in der Zeit von 12°Uhr bis 13°Uhr.

Untersuchung:

Auf der Grundlage der Fragestellung wurde im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme auf eine detaillierte Vitalitätsansprache der Gehölze, sowie die Aufnahme von optisch feststellbaren Schäden an Krone, Stamm und Wurzelanlauf verzichtet.

Die Kronenoberhöhe der für das Gefährdungspotential maßgeblichen Bäume wurde okular geschätzt und durch eine Höhenmessung überprüft. Auf eine Untersuchung von Stammumfang und Stammdurchmesser wurde hier verzichtet.

Das betroffene Grundstück, „Im Gehege 20 (Fl.stk.21/2)in 21256 Handeloh“, befindet sich in südwestlicher Ortslage der Gemeinde Handeloh. Die Erschließung und Anbindung erfolgt im Osten über die Gemeindestrasse „Im Gehege“, daran schließt sich in östlicher Richtung weitere Bebauung an.

Im Westen grenzt das Grundstück als ca. 6m breiter unbefestigter Weg, der über das Fl.stk. 21/94 zugänglich ist, an einen größeren Waldkomplex an.

Im Norden und Süden wird das zur Teilung vorgesehene Grundstück von den Flurstücken 21/4 (Im Gehege 18) und 21/92 (Im Gehege 22) begrenzt. Diese Grundstücke sind, wie das Grundstück „Im Gehege 20“ mit zum Teil über 20m hohen Waldbäumen (Kiefer und Fichte) bestockt. Diese reichen sowohl im Norden, als auch im Süden teilweise unmittelbar an die Einfriedungen der Nr. 20 heran.

Bei dem sich im Westen angrenzenden Waldkomplex handelt es sich um einen Nadelholzbestand, der locker mit führender Kiefer und einzelner Fichte im Oberstand, sowie Fichte und einzelne Birken und Eichen im Zwischenstand, bestockt ist. Zur Ortsbesichtigung am 16. Februar 2015 war der Bestand gepflegt und aus forstfachlicher Sicht in den vergangenen Jahren vorbildlich bewirtschaftet worden. Der Habitus der vorhandenen Bestockung, sowie die vorhandene Bodenvegetation, lassen auf einen ausreichend mit Wasser und Nährstoff versorgten Standort schließen. Die Höhe der aufstockenden Kiefern und Fichten im Oberstand liegt bei ca. 25 bis 27m. Der Höhenrahmen des Zwischenstandes liegt im Bereich von ca. 10 bis 15m.

Durch die positiven kleinklimatischen Effekte des Waldes profitieren die angrenzenden Wohngrundstücke.

Die für das wechselseitige Gefährdungspotential relevanten Windrichtungen sind überwiegend Nordwest- und Südweststürme.

Befunde:

Aufgrund der auf dem Waldstandort festgestellten und zukünftig erreichbaren Baumhöhen ist die Forderung des Landkreises einen Abstand von 35m gegenüber Wohnbebauung einzuhalten, hinsichtlich der Gefahren durch Windwurf in gegenseitigem Interesse nachvollziehbar und fachlich in Ordnung. Ferner muß der Waldabstand die wechselseitige Brandgefahr und die mögliche Bildung von Feuerbrücken ausreichend berücksichtigen.

Waldaußen- und Waldinnenränder haben wichtige Funktionen zur Minderung von Sturmschäden und zur Einschränkung der Waldbrandgefahr. Zur Minderung von Sturmschäden geht es vor allem darum, möglichst jeden Bestand mit einem stabilen Waldrand, dem Trauf, in Richtung auf die Hauptsturmgefahr zu versehen. Das wäre im vorliegenden Falle vorzugsweise eine Ausrichtung West/Südwest und Nordwest.

Der Wald grenzt mit seiner Ostseite an das betreffende Grundstück, somit besteht hinsichtlich der Windwurfgefahr keine Notwendigkeit zur Schaffung eines 20m tiefen und ca. 40m breiten Waldrandes.

Im Gegenteil, die Auflockerung des Waldes zur Saum- bzw. Randgestaltung würde im vorliegenden Falle das Kollektiv (Bestand) massiv destabilisieren und damit auch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die Waldbesitzer und die im Norden und Süden angrenzenden Grundstücke „Im Gehege 18 und 22“ darstellen.

In Gebieten mit Waldbrandgefahr- und das sind vornehmlich Waldkomplexe mit hohem Kiefernanteil- sind größere zusammenhängende Flächen durch 10-20m breite Laubgehölzstreifen und/oder durch unbestockt zu haltende Streifen als Feuerschutzlinien zu gliedern.

Aufgrund des Pflegezustandes, der Baumartenzusammensetzung, sowie der Bodenvegetation kann der Wald eher unterdurchschnittlich in Brand geraten. Zudem dient das Flurstück 21/94 als Weg und die ca. 6m breite Fortführung über das zu teilende Grundstück „Im Gehege 20“ hinaus, als Abgrenzung zum Wald, aus forstfachlicher Sicht in seiner Funktion als Feuerschutzlinie. Dieser Brandschutzstreifen würde durch die zusätzliche Anlage eines Waldrandes in o. g. Form hinsichtlich des wechselseitigen Brandschutzes keine gravierende Erhöhung seiner Schutzfunktion erlangen.

Aus o. g. Gründen ist somit die Alternative der Anlage eines Waldrandes auf 20m Tiefe und ca. 40m Breite als wechselseitiger Schutz gegenüber Sturm- und Brandgefahr aus forstfachlicher Sicht nicht zu empfehlen.

Aufgrund der räumlichen Ordnung, der Standortgegebenheiten, des Pflegezustandes, der Baumartenverteilung und der Stufigkeit des angrenzenden Waldes ist von einer geringen Gefährdung des Grundstückes durch Windwurf auszugehen. Die Gefahr, das der Waldes in Brand gerät, ist aus den genannten Gründen eher unterdurchschnittlich. Daher steht aus forstfachlicher Sicht einer Unterschreitung des Waldabstandes von 35m auf 18m zur Bebauung nichts entgegen.

Berücksichtigt man ferner, dass das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz im Falle des zu teilenden Grundstückes und der im Norden und im Süden angrenzenden Grundstücke bei Gehölzen über 15m Höhe einen Grenzabstand von 8m vorsieht, dann

ist der vom Auftraggeber vorgeschlagene Abstand von 18m zum Wald ein tragbarer Kompromiss.

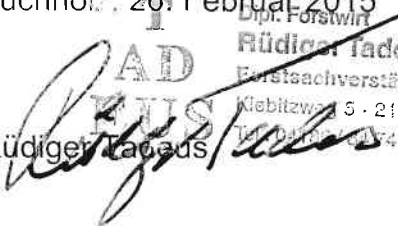
Aus forstfachlicher Sicht spricht nichts gegen das Anliegen des Antragsstellers, den Abstand zwischen neu zu errichtendem Gebäude und Wald von 35m auf 18m zu reduzieren.

Zusätzlich kann die Zulassung für die Unterschreitung des Waldabstandes zum vorhandenen Wald mit Maßgaben (z.B. Verbot von Feuerstätten mit festen Brennstoffen, Verbot von Reetdächern) verbunden werden, wenn dadurch von der geplanten baulichen Anlage, die nächst zum Wald entstehen soll, nur eine unterdurchschnittliche Brandgefährdung ausgeht.

Zusammenfassend ist aus o. g. Erläuterungen hinsichtlich des wechselseitigen Gefährdungspotentials ein Grenzabstand von 18m auch ohne Maßnahmen am Waldsaum gerechtfertigt. Empfohlen wird, dass die Fortsetzung des Flurstückes 21/94, im Sinne einer Brandschneise, als Weg über das zu teilende Grundstück erhalten bleibt.

Die Stellungnahme ersetzt kein eventuell notwendiges Gutachten. Es Bedarf des Einvernehmens mit den betroffenen Eigentümern, der unteren Naturschutzbehörde und evtl. der Landeswaldbehörde.

Buchholz, 26. Februar 2015


Dipl. Forstwirt
Rüdiger Tadeus
Forstsachverständiger
Kiebitzweg 5 · 21244 Buchholz
Tel. 04183/9344 · Fax. 04183/9340